

ALLGEMEINE GARANTIEBEDINGUNGEN
Gültig für HLT Sp. z o.o., Głucholazy
ab dem 27.09.2023.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNG

- 1.1. Die Bestimmungen der Allgemeinen Garantiebedingungen (im Folgenden "AGB" genannt) legen die Regeln der Garantie fest, die von der HLT Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, mit Sitz in Głucholazy, ul. Kolejowa 5, 48-340 Głucholazy, Inhaberin der NIP-Nummer: 755-130-36-68 und der REGON-Nummer: 531160066, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters unter der Nummer 0000080430 durch das Bezirksgericht in Opole - VIII Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters mit einem Stammkapital von 253. 344,00 PLN, nachstehend "Garant" genannt, für Produkte, Beleuchtungsmodule und Leuchten, darunter LED-Leisten, nachstehend gemeinsam oder einzeln "Produkt" genannt, die vom Garant aufgrund von Verträgen verkauft werden, die mit Subjekten, die Unternehmer im Sinne des Artikels 43¹ des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, oder anderen Subjekten, die keine Verbraucher sind, nachstehend "Käufer" genannt, im Rahmen einer vom Garant dem Käufer abgegebenen Garantieerklärung abgeschlossen wurden, wobei im weiteren Teil der AGB der Garant und der Käufer auch gemeinsam als "Parteien" und einzeln als "Partei" bezeichnet werden.
- 1.2. Der Begriff "Vertrag" bezieht sich in diesen AGB auf die zwischen dem Garant und dem Käufer abgeschlossenen Kauf- und Produktlieferungsverträge sowie deren Anhänge und Änderungsanhänge oder -vereinbarungen, einschließlich eines zwischen den Parteien auf der Grundlage eines Angebots des Garant an den Käufer und einer Bestellung des Käufers geschlossenen Vertrags über den Verkauf oder die Lieferung eines Produkts.
- 1.3. Der Abschluss eines Vertrages durch die Parteien setzt voraus, dass diese AGB vom Käufer vorbehaltlos akzeptiert und angenommen wurden, es sei denn, die Parteien vereinbaren in einem bestimmten Vertrag, dass bestimmte Bestimmungen der AGB auf diesen Vertrag nicht anwendbar sind. Die AGB schließen die Anwendung von Musterverträgen, Vorschriften und allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers aus, insbesondere die allgemeinen Garantiebedingungen des Käufers.
- 1.4. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser AGB und den Bestimmungen des Vertrages gelten die Bestimmungen des Vertrages. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der AVB und den Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Garantiegebers, soweit sie sich auf die Garantiebedingungen und das Reklamationsverfahren beziehen, gelten die Bestimmungen der vorliegenden AVB.
- 1.5. Der Begriff "Produkt" bezieht sich in diesen AVB ausschließlich auf die von der Garantin hergestellten Produkte.
- 1.6. Wenn der Gegenstand des Vertrages eine Kollektion von Produkten ist und die Garantierechte gemäß diesen AGB vom Käufer nur in Bezug auf einen Teil dieser Kollektion ausgeübt werden, wird das Produkt zum Zweck der Erfüllung der Garantie als dieser Teil der Kollektion verstanden.
- 1.7. Für Produkte, deren Hersteller der Garantiegeber nicht ist und die vom Garantiegeber an den Käufer verkauft werden, sind die vorliegenden AGB nicht anwendbar. Die im vorstehenden Satz

genannten Produkte werden von den Herstellern dieser Produkte auf der Grundlage gesonderter, von ihnen abgegebener Garantieerklärungen garantiert.

II. UMFANG UND BEDINGUNGEN DER GARANTIE

- 2.1. Der Garantiegeber gewährt dem Käufer eine Garantie für die Qualität der vom Käufer im Rahmen des Vertrages gekauften Produkte und gewährleistet, dass die dem Käufer in Erfüllung des Vertrages gelieferten Produkte folgende Eigenschaften aufweisen Eigenschaften aufweisen, die den im Vertrag festgelegten Bedingungen entsprechen und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.
- 2.2. Die Garantie wird ausschließlich dem Käufer als demjenigen gewährt, der die Produkte direkt vom Garantiegeber erwirbt, und kann vom Käufer nicht auf einen späteren Käufer des Produkts übertragen werden, es sei denn, der Garantiegeber hat dem vorher schriftlich zugestimmt, was die Nichtigkeit zur Folge hätte.
- 2.3. Die Garantie gilt für die vom Garanten an den Käufer auf dem Gebiet der Republik Polen und außerhalb ihrer Grenzen verkauften Produkte, deren Kaufpreis vom Käufer vollständig an den Garanten gezahlt wurde.
- 2.4. Die Garantie wird für einen Zeitraum von 2 Jahren ab dem Datum der Übergabe des Produkts an den Käufer durch den Garantiegeber gewährt.
- 2.5. Auf Antrag des Käufers kann die Garantiegeberin - nach Analyse des Vertragsgegenstandes und der Besonderheit des jeweiligen Produktes - dem Käufer eine verlängerte Garantie für dieses Produkt für eine Garantiezeit von mehr als 2 Jahren gewähren. Die Gewährung einer verlängerten Garantie für das Produkt kann von der Zahlung einer zusätzlichen Gebühr durch den Käufer an die Garantiegeberin abhängig gemacht werden. Die detaillierten Bedingungen für die verlängerte Garantie, die dem Käufer vom Garantiegeber für ein bestimmtes Produkt gewährt wird, werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung der Parteien festgelegt.
- 2.6. Die Haftung des Garantiegebers im Rahmen der dem Käufer gewährten Garantie erstreckt sich nur auf physische Mängel des Produkts, die während der Garantiezeit zutage getreten sind und die durch dem Produkt innewohnende Gründe verursacht wurden, d.h. versteckte Mängel infolge von Herstellungsfehlern oder versteckten Materialfehlern, die eine bestimmungsgemäße Verwendung des Produkts verhindern, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen in den AGB.
- 2.7. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Mängel an den Produkten oder ihren Bestandteilen, die insbesondere entstanden sind aufgrund von:
 - a) mechanische Beschädigung, Überschwemmung, Feuchtigkeit oder übermäßige Verschmutzung des Produkts,
 - b) die Einwirkung äußerer Faktoren auf das Produkt, insbesondere thermische und chemische Einwirkungen, starke magnetische oder elektromagnetische Felder,
 - c) fehlerhafte Installation, Montage oder Inbetriebnahme des Produkts,
 - d) unsachgemäßer Betrieb des Produkts, insbesondere die Verwendung des Produkts in Abweichung von seiner Zweckbestimmung, den Sicherheitsnormen, den technischen Unterlagen, dem Benutzerhandbuch oder den Empfehlungen des Garantiegebers,

- e) die Verwendung des Produkts zusammen mit anderen Geräten, die nicht für die Verwendung mit dem Produkt vorgesehen sind, oder mit anderen als den vom Garantiegeber empfohlenen Geräten,
- f) die Verwendung oder Lagerung des Produkts unter ungeeigneten Bedingungen,
- g) Fehlfunktion der Installation (insbesondere der Elektroinstallation) am Aufstellungsort des Produkts, falsche Spannung im Netz oder Fehlfunktion anderer Geräte, die den Betrieb des Produkts beeinträchtigen,
- h) natürliche Abnutzung des Produkts oder seiner Bestandteile, insbesondere sind die Mängel des Produkts, die nicht von der Garantie abgedeckt sind, die Spuren, die sich aus dem normalen Gebrauch des Produkts in Form von Kratzern und Schmutz ergeben,
- i) Schäden am Produkt, die sich aus der Verwendung von nicht originaleem Zubehör, Teilen und Verbrauchsmaterial durch den Käufer ergeben, das nicht den Empfehlungen des Garantiegebers entspricht,
- j) Reparaturen am Produkt, die vom Käufer oder im Namen des Käufers ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Garantiegebers vorgenommen wurden,
- k) Eingriffe oder Veränderungen am Produkt durch den Käufer oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Garantiegeberin,
- l) die Nutzung des Produkts durch den Käufer trotz eines Mangels des Produkts oder seiner Bestandteile,
- m) Schäden am Produkt, die auf zufällige Ereignisse, Unfälle oder höhere Gewalt zurückzuführen sind, insbesondere Schäden am Produkt, die auf Feuer, Überschwemmung, Naturkatastrophen oder Blitzschlag zurückzuführen sind.

2.8. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Teile des Produkts, die einer normalen Abnutzung unterliegen, oder auf Teile und Verbrauchsmaterialien, insbesondere Kondensatoren, Batterien und Akkumulatoren.

2.9. Bei Produkten in Form von LED-Leuchten und Beleuchtungsmodulen, einschließlich LED-Bändern, sind Mängel am Produkt, die unter die Garantie fallen, nicht:

- a) eine Abnahme des Lichtstroms und der Leistung (gemäß der EU-Verordnung 2019/2020 oder nachfolgenden Verordnungen),
- b) eine Änderung der Stabtemperatur von weniger als $\pm 10\%$,
- c) das Erlöschen einer einzelnen LED in einem LED-Modul, es sei denn, die Anzahl der erloschenen einzelnen LEDs in einem LED-Modul übersteigt 10% aller LEDs in diesem Modul,
- d) Mängel, die zum Verlust ästhetischer Qualitäten oder anderer Eigenschaften von Leuchten und LED-Beleuchtungsmodulen führen, die nicht zu ihren funktionalen Eigenschaften gehören,
- e) Mängel, die sich aus geringfügigen Farb- und Formabweichungen von den Modelleigenschaften der Leuchten und LED-Beleuchtungsmodule ergeben, die ihren Gebrauchswert nicht beeinträchtigen.

2.10. Die Garantie erstreckt sich nicht auf ein Produkt, das anhand der vom Käufer vorgelegten Unterlagen und der Angaben auf dem Produkt nicht als ein vom Käufer beim Garantiegeber erworbenes Produkt identifiziert werden kann.

2.11. Damit der Käufer in den Genuss der in diesen AGB festgelegten Gewährleistungsrechte kommt, ist es erforderlich, dass der Käufer die Lagerung, den Transport, die Montage, die Installation und den Betrieb des Produkts gemäß den Anforderungen einhält, die in der Spezifikation des Produkts, seinem technischen Datenblatt, der Montageanleitung, der Bedienungsanleitung, auf dem Etikett des Produkts und in anderen Dokumenten, die dem Käufer vom Garanten zur

Verfügung gestellt werden, oder in Empfehlungen, die der Garant dem Käufer gibt, festgelegt sind. Die Montage der Produkte in Form von Leuchten und Beleuchtungsmodulen, einschließlich LED-Bändern, muss von qualifizierten Personen durchgeführt werden, die über die entsprechenden Genehmigungen verfügen.

- 2.12. Sofern in der dem Produkt beiliegenden Bedienungsanleitung oder anderen technischen Unterlagen nichts anderes angegeben ist, sind die Produkte für die Verwendung unter Standardbedingungen vorgesehen, die durch eine Umgebungstemperatur im Bereich von -5°C bis $+25^{\circ}\text{C}$, einen Druck im Bereich von 960 bis 1050hPa und eine Luftfeuchtigkeit im Bereich von 40-75% gekennzeichnet sind. Die Produkte sollten nicht dort eingesetzt werden, wo die Umgebungsbedingungen die Konstruktion, die Lack- und Silikonbeschichtungen oder die elektronischen Bauteile gefährden können. Zu den Faktoren, die die Konstruktion der Produkte gefährden, gehören insbesondere: Temperatur und Luftfeuchtigkeit, die höher sind als die in diesem Abschnitt der OWG für Standardbedingungen angegebenen Werte, Staub, das Vorhandensein von chemisch inerten Substanzen in der Luft (einschließlich Chlor, Salz, Säuren und Laugen), Vibrationen, Stöße, elektromagnetische Felder und UV-Strahlen. Der Käufer ist verpflichtet, sich vor dem Kauf der Produkte bei der Garantin über die spezifischen Bedingungen zu erkundigen, unter denen die Produkte verwendet werden sollen, wenn diese nicht in den Spezifikationen, Bedienungsanleitungen oder anderen technischen Unterlagen zu den Produkten angegeben sind.
- 2.13. Die Garantin haftet nicht für das Versäumnis des Käufers, für angemessene Stromversorgungsbedingungen für die Produkte und das elektronische Zubehör zu sorgen, und für die sich daraus ergebenden Schäden an den Produkten und andere Schäden.
- 2.14. Der Käufer verwirkt seine Rechte aus der Garantie insbesondere dann, wenn die Garantin feststellt:
 - a) Eingriffe, bauliche Veränderungen oder Modifikationen am Produkt durch den Käufer oder nicht autorisierte Personen,
 - b) jede unbefugte Reparatur des Produkts durch den Käufer oder unbefugte Personen ohne vorherige Zustimmung des Garantiegebers,
 - c) die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur regelmäßigen Wartung oder Inspektion des Liefergegenstandes durch den Käufer, falls erforderlich,
 - d) Schäden, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle des Garantiegebers liegen, oder Mängel am Produkt, die auf Fahrlässigkeit des Käufers, auf dessen Unkenntnis der Bedingungen für Lagerung, Montage, Installation und Verwendung des Produkts oder auf die Verwendung von Ersatzteilen oder Verbrauchsmaterialien, die nicht vom Garantiegeber empfohlen werden, zurückzuführen sind,
 - e) die nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Produkts.
- 2.15. Die garantierte Betriebszeit der Produkte pro Jahr beträgt 4000 Stunden. Produkte, deren vom Garantiegeber angegebene jährliche Betriebszeit überschritten wurde, fallen nicht unter die Garantie.
- 2.16. Ist nur ein Teil des Produkts defekt und kann dieser vom Produkt getrennt werden, beschränken sich die Rechte des Käufers aus der Garantie nur auf den defekten Teil des Produkts.
- 2.17. Der räumliche Geltungsbereich des Garantieschutzes für die Produkte, den der Garantiegeber dem Käufer gewährt, umfasst das Gebiet der Republik Polen und das Gebiet der Länder, in die der Garantiegeber die Produkte an den Käufer geliefert hat.

- 2.18. Der Käufer hat aufgrund der gewährten Garantie keinen Anspruch gegen den Garanten auf Ersatz von Schäden, die im Zusammenhang mit oder infolge von Produktmängeln entstehen. Insbesondere haftet die Garantin nicht für unmittelbare oder mittelbare Verluste oder Schäden, die dem Käufer aufgrund von Produktmängeln entstehen, einschließlich des Verlusts oder der Beschädigung anderer Geräte oder Einrichtungen, von Ausfallzeiten, des Verlusts der Funktionsfähigkeit des Produkts und der Fähigkeit, das Produkt zu nutzen, von entgangenem Gewinn und anderen Vorteilen, von erhöhten Ausgaben oder Kosten, einschließlich der Kosten für Ersatzprodukte. Soweit nach geltendem Recht zulässig, ist der Höchstbetrag der Haftung des Garantiegebers gegenüber dem Käufer auf den Nettowert des Produkts am Tag des Kaufs beim Garantiegeber begrenzt.
- 2.19. Durch die Garantie werden die Rechte des Käufers im Rahmen der Garantiebestimmungen für Mängel an der verkauften Sache nicht ausgeschlossen, eingeschränkt oder ausgesetzt.
- 2.20. Der Garantiegeber ist nicht verpflichtet, das unter die Garantie fallende Produkt nach der Markteinführung neuerer Versionen zu verbessern oder zu verändern.

III. GARANTIEVERFAHREN

- 3.1. Bei Eintritt der Voraussetzungen für die Garantiehaftung des Garantiegebers ist der Käufer verpflichtet, den Garantiegeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Produktmangels, über den festgestellten Produktmangel zu informieren, andernfalls verliert der Käufer seine Rechte aus der Garantie.
- 3.2. Die Mitteilung über die Garantie erfolgt per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Garanten: reklamacje@hlt.pl oder schriftlich per Einschreiben an die registrierte Adresse des Garanten unter Verwendung des auf der Website des Garanten verfügbaren Beschwerdeformulars: www.hlt.pl oder des im Vertrag angegebenen Beschwerdeformulars.
- 3.3. Der Garantierantrag muss die Bezeichnung des mangelhaften Produkts, einschließlich Menge, Typ und Name des Produkts und dessen Index (falls zugewiesen), die Serien- oder Produktionslosnummer des Produkts (falls zugewiesen), die Nummer und das Datum des Verkaufsdokuments (Rechnung oder Quittung) und eine detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten. Dem Garantierantrag ist eine Fotodokumentation des mangelhaften Produkts beizufügen, damit die Gültigkeit des Garantierantrags überprüft werden kann. Wenn bei der Ausführung von Tätigkeiten, die unter die Garantieverfahrens Garantiegeber vom Käufer zusätzliche Informationen oder Unterlagen in Bezug auf das mangelhafte Produkt, seine Montage, Installation oder Verwendung anfordert, die für die Beurteilung der Gültigkeit des Garantierantrags erforderlich sind, ist der Käufer verpflichtet, diese dem Garantiegeber unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 3.4. Der Käufer ist verpflichtet, mit dem Garantiegeber im Rahmen des Garantieverfahrens zusammenzuarbeiten, insbesondere um die Umstände des Produktmangels und die Bedingungen seiner Verwendung festzustellen und dem Garantiegeber die Durchführung der für die Beurteilung der Gültigkeit des Garantierantrags erforderlichen Tests und Gutachten zu ermöglichen.
- 3.5. Das Produkt, an dem ein von der Garantie abgedeckter Mangel festgestellt wurde, ist vom Käufer unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.

- 3.6. Der Ort für die Erfüllung der Garantieverpflichtungen durch den Garantiegeber ist der Sitz des Garantiegebers, es sei denn, der Garantiegeber hält es für angemessen, seine Garantieverpflichtungen am Ort der Installation des mangelhaften Produkts zu erfüllen.
- 3.7. Der Käufer ist verpflichtet, das mangelhafte Produkt auf Verlangen des Garanten an den Sitz des Garanten zu liefern, nachdem er sich mit dem Garanten über die Art der Lieferung, einschließlich der Versandart, geeinigt hat. Der Käufer ist für die ordnungsgemäße Verpackung und Sicherung des Produkts, das Gegenstand des Garantieanspruchs ist, für die Zeit des Transports zum Garanten verantwortlich. Der Garant haftet nicht für die Beschädigung oder Zerstörung des Produkts, für das ein Garantieanspruch besteht, infolge einer unsachgemäßen Verpackung oder eines unsachgemäßen Schutzes, und auch nicht für den Verlust des mangelhaften Produkts während des Transports zum Garanten. Voraussetzung für die Annahme des mangelhaften Produkts durch den Garantiegeber ist das Fehlen von Spuren seiner Beschädigung, die nicht von den durch den Garantieantrag abgedeckten Mängeln herrühren.
- 3.8. Die Garantiegeberin behält sich das Recht vor, den Installationsort des mangelhaften Produkts zu inspizieren und den Mangel des Produkts, für das die Garantie gilt, an dem Ort zu überprüfen, an dem das mangelhafte Produkt unter unveränderten Betriebsbedingungen betrieben wird, bei denen der Mangel, für den die Garantie gilt, aufgetreten ist. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, den Vertretern des Garantiegebers sichere und hygienische Bedingungen für die Durchführung der Tätigkeiten, die Gegenstand des Garantieverfahrens sind, am Betriebsort des mangelhaften Produkts zu gewährleisten. Der Käufer ist außerdem verpflichtet, dem Garantiegeber freien Zugang zu den unter den Garantieanspruch fallenden Produkten zu gewähren, die in großer Höhe oder an einem anderen schwer zugänglichen Ort installiert sind (insbesondere durch Bereitstellung von Plattformen, Leitern, Gerüsten und Zugang zu Stromquellen). Sollte die Durchführung dieser Tätigkeiten durch die Vertreter des Garantiegebers aufgrund des fehlenden freien Zugangs zum mangelhaften Produkt nicht möglich sein oder ein Risiko für das Leben oder die Gesundheit der Vertreter des Garantiegebers darstellen, ist der Garantiegeber berechtigt, die unter das Garantieverfahren fallenden Tätigkeiten so lange zu unterlassen, bis der Käufer für sichere und hygienische Arbeitsbedingungen, freien Zugang zum mangelhaften Produkt und die Stromversorgung gesorgt hat. In diesem Fall verlängert sich die Garantiezeit für das vom Garantieantrag erfasste Produkt nicht um die Zeit, in der es dem Garantiegeber nicht möglich war, die vom Garantieverfahren erfassten Tätigkeiten auszuführen. Wenn der Käufer den Vertretern des Garantiegebers über einen Zeitraum von mehr als 14 Arbeitstagen keinen freien Zugang zu dem defekten Produkt, der Stromquelle und den oben genannten Arbeitsbedingungen gewährt, gilt dies als Verzicht des Käufers auf den Garantieanspruch. Bei fehlendem freien Zugang zum mangelhaften Produkt oder anderen Hindernissen für die Durchführung der unter das Garantieverfahren fallenden Tätigkeiten ist der Käufer verpflichtet, dem Garantiegeber alle ihm in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten.
- 3.9. Der Garantieantrag wird von der Garantiegeberin unter Berücksichtigung der geltenden technischen Normen und Regeln der Fachkunde bearbeitet.
- 3.10. Im Rahmen der gewährten Garantie ist der Garant verpflichtet, den physischen Mangel des Produkts oder seines Bestandteils zu beseitigen (zu reparieren), das fehlerhafte Produkt oder seinen Bestandteil durch das Produkt frei von Mängeln oder einen mängelfreien Bestandteil des Produkts zu ersetzen, den Preis des mangelhaften Produkts zurückzuerstatten oder eine entsprechende Ermäßigung nach den in diesen AGB festgelegten Grundsätzen zu gewähren, wenn sich der Mangel des Produkts oder seines Bestandteils während der Garantiezeit

herausstellt, wobei die Wahl der Art und Weise der Erfüllung der Garantieverpflichtungen des Garantiegebers allein dem Garantiegeber obliegt.

- 3.11. Der Garantiegeber ist verpflichtet, den Käufer über die gewählte Art der Erfüllung der Garantieverpflichtungen oder über das Fehlen von Gründen für die Annahme des Garantierantrags zu informieren.
- 3.12. Falls der Garant die Gültigkeit des Garantierantrags akzeptiert, erfüllt der Garant die Garantieverpflichtungen innerhalb von 14 Arbeitstagen ab dem Datum der Lieferung des mangelhaften Produkts an den Garant, und falls der Garant die Garantieverpflichtungen am Installationsort des mangelhaften Produkts erfüllt - innerhalb von 14 Arbeitstagen ab der Gewährung des freien Zugangs der Vertreter des Garant zum mangelhaften Produkt, zur Stromquelle und zu sicheren und hygienischen Bedingungen für die Durchführung der unter das Garantieverfahren fallenden Tätigkeiten. Erweist es sich aus Gründen, die der Garant nicht angelastet werden können, als unmöglich, die Garantieverpflichtungen innerhalb der oben genannten Fristen zu erfüllen, insbesondere im Falle der Notwendigkeit eingehender Tests oder technischer Gutachten oder des Imports von Teilen aus dem Ausland, ist die Garantin verpflichtet, ihre Garantieverpflichtungen so schnell wie möglich zu erfüllen, wobei die Art des Produkts, die Art des Mangels, sein Ausmaß, die derzeitigen technischen Möglichkeiten und die tatsächlichen Möglichkeiten der Garantin, Ersatzteile zu beschaffen oder herzustellen, zu berücksichtigen sind. Die Garantin ist in jedem Fall verpflichtet, den Käufer über jede Verzögerung bei der Erfüllung der Garantieverpflichtungen unter Angabe des Grundes für die Verzögerung zu informieren.
- 3.13. Die Garantin haftet nicht für eine Verlängerung der Frist für die Erfüllung ihrer Garantieverpflichtungen, die durch eine unvollständige oder irreführende Beschreibung eines Mangels am Produkt oder durch die Einreichung eines unvollständigen Garantierantrags verursacht wird.
- 3.14. Ist es nicht möglich, das Produkt oder seinen Bestandteil durch denselben Typ zu ersetzen, und beschließt der Garant in Erfüllung seiner Garantieverpflichtungen, das Produkt oder seinen Bestandteil zu ersetzen, so ersetzt er das mangelhafte Produkt oder seinen Bestandteil durch einen anderen Typ von Produkt oder Bestandteil mit Eigenschaften und technischen Parametern, die den Eigenschaften und technischen Parametern des zu ersetzenden Produkts oder Bestandteils so nahe wie möglich kommen und nicht schlechter als diese sind. Im Falle des Ersatzes des gesamten Produkts durch ein mangelfreies Produkt bleiben Abweichungen vom ursprünglichen Produkt aufgrund des technischen Fortschritts sowie geringfügige Abweichungen in der Konstruktion und den Eigenschaften des Produkts vorbehalten. Die Lieferung des mangelfreien Produktes oder des mangelfreien Teiles des Produktes an den Käufer erfolgt zu Lieferbedingungen, die denen entsprechen, zu denen die Garantin die Lieferung des vom Gewährleistungsanspruch erfassten Produktes an den Käufer vorgenommen hat. Die Garantin trägt nur die Kosten für die Rücksendung des mangelfreien Produktes oder des Bestandteils des mangelfreien Produktes an den Käufer, die gemäß den in der im vorstehenden Satz genannten Weise festgelegten Lieferbedingungen zu Lasten des Verkäufers gehen.
- 3.15. Das im Rahmen der Garantie ersetzte mangelhafte Produkt oder ein Teil davon geht am Tag des Austauschs in das Eigentum des Garantiegebers über.
- 3.16. Der Garantiegeber trägt weder die Kosten für die Demontage und den Wiedereinbau des unter die Garantie fallenden Produkts oder seiner Bestandteile noch sonstige Kosten, die direkt oder

indirekt mit der Demontage und dem Wiedereinbau des unter die Garantie fallenden Produkts oder seiner Bestandteile zusammenhängen, insbesondere Arbeitskosten. Die in diesem Abschnitt der AVB genannten Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

- 3.17. Wird der Garantieanspruch anerkannt, so erstattet die Garantiegeberin dem Käufer die nachgewiesenen Kosten für die Anlieferung des mangelhaften Produkts oder seiner Bestandteile in den Geschäftsräumen der Garantiegeberin. Wurde die Reparatur des mangelhaften Produkts oder seines Bestandteils in den Geschäftsräumen der Garantin durchgeführt, ist die Garantin verpflichtet, das reparierte Produkt oder seinen Bestandteil an den Käufer zu Lieferbedingungen zu liefern, die denen entsprechen, unter denen die Garantin die Lieferung des vom Garantieanspruch betroffenen Produkts an den Käufer durchgeführt hat. Die Garantiegeberin trägt nur die Kosten für die Rücksendung des reparierten Produkts. Produkts oder seines Bestandteils die Garantiegeberin trägt nur die Kosten für die Rücksendung des reparierten Produkts oder seiner Bestandteile an den Käufer, die dem Verkäufer gemäß den im vorstehenden Satz genannten Lieferbedingungen in Rechnung gestellt werden.
- 3.18. Alle Kosten, die mit der Behandlung eines unbegründeten Garantieanspruchs durch den Garantiegeber verbunden sind, gehen zu Lasten des Käufers, was sich insbesondere auf die Kosten für die Lieferung des Produkts oder seines Bestandteils an den Garantiegeber, die Kosten für die Rücksendung des Produkts oder seines Bestandteils an den Käufer, die Kosten für die Reise der Vertreter des Garantiegebers an den Ort der Installation des Produkts, ihre Unterbringung, Unterkunft und ihnen zustehende Aufwandsentschädigungen, die Kosten für die Arbeit, das verwendete Material und die Bereitstellung von Spezialausrüstung, die Kosten für Tests und technische Gutachten bezieht.
- 3.19. Im Falle eines unbegründeten Garantieanspruchs ist der Käufer verpflichtet, das Produkt oder den Teil des Produkts, auf den sich der Garantieanspruch bezieht, auf eigene Kosten vom Garantiegeber zurückzunehmen. Wird das Produkt oder sein Bestandteil nach Aufforderung durch den Garantiegeber nicht vom Käufer abgeholt, so stellt der Garantiegeber dem Käufer die Kosten für die Lagerung des Produkts oder seines Bestandteils und die Rücksendung an den Käufer in Rechnung.
- 3.20. Liefert die Garantin in Erfüllung ihrer Garantieverpflichtungen dem Käufer im Austausch gegen ein mangelhaftes Produkt ein mangelfreies Produkt oder führt sie eine wesentliche Reparatur des von der Garantie erfassten Produkts durch, so beginnt die Garantiefrist ab dem Zeitpunkt der Lieferung des mangelfreien Produkts oder der Rückgabe des reparierten Produkts an den Käufer neu zu laufen. Bei nicht wesentlichen Reparaturen verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Zeit, in der der Käufer das Produkt aufgrund des Mangels nicht nutzen konnte.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 4.1. In den durch den Vertrag und diese AGB nicht geregelten Angelegenheiten gelten die allgemein anwendbaren Bestimmungen des polnischen Rechts, insbesondere die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.
- 4.2. Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Garanten seine Rechte und Pflichten aus diesen AVB nicht ganz oder teilweise abtreten. Im Falle einer solchen Abtretung im Sinne dieses Abschnitts der AGB ohne Zustimmung des Garanten ist diese gegenüber dem Garanten unwirksam.

- 4.3. Die Garantin lässt die Möglichkeit von kostenpflichtigen Servicereparaturen der Produkte zu, einschließlich Reparaturen nach Ablauf der Garantiezeit, deren Bedingungen jeweils einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Garantin und dem Käufer bedürfen.
- 4.4. Die Geltendmachung eines Garantieanspruchs berechtigt den Käufer nicht dazu, die Zahlung des Kaufpreises für das Produkt aus dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzuhalten.
- 4.5. Als "Arbeitstag" gilt jeder Tag von Montag bis Freitag, der kein gesetzlicher Feiertag ist.
- 4.6. Wenn diese AGB in zwei Sprachversionen abgefasst sind, ist im Falle von Abweichungen zwischen den beiden Versionen die polnische Version maßgebend.
- 4.7. Für Streitigkeiten zwischen dem Garanten und dem Käufer, die sich aus der Anwendung dieser AGB ergeben, ist - sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann - das für den Sitz des Garanten zuständige polnische ordentliche Gericht zuständig.
- 4.8. Änderungen und Ergänzungen der AVB bedürfen der Schriftform, andernfalls sind sie unwirksam.
- 4.9. Sollte sich eine Bestimmung der AGB als unwirksam erweisen, so treten an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes. Die gänzliche oder teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB nicht.
- 4.10. Diese AGB sind auch auf der Website der Garantin verfügbar: www.hlt.pl.